

Vorvertragliche Informationen gemäß der EU- Offenlegungsverordnung für die Anlageberatung

Am 10. März 2021 ist die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist die Förderung nachhaltiger Investitionen durch Verpflichtung der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zur Offenlegung von Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gegenüber Anlegern und Kunden.

Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung in den Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt.

„Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung (sogenannte Nachhaltigkeitsrisiken) könnten in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation eines Basiswertes (bspw. Unternehmens) und damit auf die Wertentwicklung zugehöriger Finanzinstrumente haben. Derzeit besteht für die finvesto Anlageberatung jedoch nicht die Möglichkeit derartige Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der angebotenen Anlageberatung vollständig auszuschließen. Die finvesto Anlageberatung bezieht deshalb Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) nur ein, sofern dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft überhaupt möglich ist.

Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen ausdrücklich wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis des Ergänzungsdokuments zum WpHG Bogen wie nachstehend abgefragt:

- **Höchste Kategorie** der Nachhaltigkeitswirkung in ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeiten der dahinterstehenden Unternehmen einen mit technischen Bewertungskriterien messbaren wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten.
- **Höhere Kategorie** der Nachhaltigkeitswirkung in Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeiten der dahinterstehenden Unternehmen einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung leisten.
- **Einfache Kategorie** der Nachhaltigkeitswirkung in Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeit der dahinterstehenden Unternehmen, die zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Der Kunde kann eine, mehrere oder alle Nachhaltigkeitspräferenzen auswählen. Für den Kunden können demnach mehrere Fonds als geeignet in Betracht kommen.

Zusätzlich erfragt die finvesto Anlageberatung beim Kunden einen Mindestanteil der Anlagen in Fonds, für den die vom Kunden benannten Nachhaltigkeitspräferenzen Anwendung finden sollen. Die finvesto Anlageberatung wird ihren Kunden nur Finanzinstrumente/Fonds

empfehlen, die nach den vom Kunden eingeholten Informationen für diesen geeignet sind. Die Bewertungen der sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie in der Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden seitens der finvesto Anlageberatung ausschließlich ganzheitlich, d.h. nicht jeder Faktor für sich einzeln betrachtet, vorgenommen.

Sofern der Kunde **keine** Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, erfolgt die Geeignetheitsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können in diesem Fall dem Kunden von der finvesto Anlageberatung Fonds empfohlen werden, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, wenn diese Fonds für ihn unabhängig davon als geeignet, aufgrund seiner übrigen Geeignetheitskriterien, in Betracht kommen.

Im Rahmen der Produktauswahl für das finvesto Beratungsspektrum orientiert sich die finvesto Anlageberatung an den Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese können aufgrund ihrer Anlagepolitik, unter Berücksichtigung regulatorischer Vorgaben sowie Branchenstandards generell verpflichtet sein, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt, in das finvesto Beratungsuniversum aufgenommen werden.

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitswirkung der einzelnen Finanzinstrumente/Fonds werden von der finvesto Anlageberatung je nach Verfügbarkeit Informationen von externen Dienstleistern (sog. Rating-Agenturen), beispielsweise vom „Forum nachhaltige Geldanlage e.V.“ genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Hinweise nach der EU-Offenlegungsverordnung zur Unternehmensführung sind unter www.finvesto.de/recht veröffentlicht.

Des Weiteren steht Ihnen das Dokument „Vorvertragliche Informationen gemäß der EU- Offenlegungsverordnung für die Anlageberatung“ als pdf zum Abruf, d.h. zur Kenntnisnahme, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung unter www.finvesto.de/downloads zur Verfügung.